



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das  
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien  
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

X. Das Stift und die beiden Pfarreien in der Folgezeit

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

nicht allein pastor, sondern auch dieser davon dependierender Clerus tam quoad personas quam bona et reditus visitirt worden: weil denn auch von solcher vorgängiger Visitation die H. H. canonici Laumerocht und Fürstenberg auch Köster beattestiert, ist selbige zugestanden<sup>1)</sup>).

d) Ein Extractus protocolli super visitatione ecclesiae collegiatae et parochialis ad S. Cyriacum Gesecensis per Vicarium Generalem Coloniensem de Reux anno 1717 in visitatione generali Westfalica facta enthält folgendes:

Quaestio 73: An domus pastoralis decenter sit constructa nullaue indigeat reparatione?

Respons. Est domus pastoralis anguste nec comode constructa, reparatione de facto non egens.

Quaestio 74: Cujus sumptibus in sartis tectis conservatur aut reparari solet?

Respons. In sartis tectis debet conservari sumptibus ipsiusmet pastoris, nec parochiani in minimo in hac gravantur.

Quaestio 83: An adsint unus vel plures alii sacellani seu vicarii, curati aut simplices beneficiati?

Respons. Non adest sacellanus, nec vicarius curatus, sed adsunt tres canonici.

Quaestio 86: An domum sartam tectam habeant?

Respons. Habent domos in sartis tectis.

Quaestio 87: Cujus sumptibus conservetur aut reparari solet?

Respons. Conservantur et reparantur sumptibus illorum. Gesecae, 18. Dezembris 1717.

Philippus Godefridus de Spiegel, collegiatae et parochialis ecclesiae ad S. Cyriacum pastor ibidem<sup>2)</sup>).

## X. Das Stift und die beiden Pfarrkirchen in der Folgezeit.

In der im Vorstehenden dargelegten Gestaltung hat das Stift mit den beiden inkorporierten Pfarrkirchen weiter fortbestanden.

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist auch benutzt im OLG. Prozeß Hamm am 15. Okt. 1890, I. U. 40—89/2190.

<sup>2)</sup> Die Abschrift dieses Extractus ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. Wohnung des III.



Das Statutenbuch von 1705 mit dem Titel: „Statuta, Gewohnheiten und übliche Gebräuche dieses hochedlen, kaiserlichfreien, weltlichen Stifts Geseke“ hat folgende Aufzeichnungen:

„§ 1. Dieses hochadelige Stift ist anno 942 von dem Grafen Bocholt [=Haold] mit Belieben Ottonis des Großen, dieses Namens erstem römischen Kaiser, fundirt, von beiden dotirt und von allerhöchst gedacht kaiserlich Majestät mit sonderbaren Privilegien begnadet worden“.

Unter der Überschrift: „Caput 20. Von des Stifts Gerechtigkeit und Privilegien“ wird im gt. Statutenbuch ausgeführt:

„§ 1. Dieses Stift ist von Anfang neben anderen mit diesem Privilegio begnadigt worden, daß selbiges keiner anderen Obrigkeit und Jurisdiktion als allein Ihro Römischen kaiserlichen Majestät immediate subjcirt sein solle, weilen selbiges darum viel Verfolgung gelitten und gegen ihre morosen Debitoren zur Exekution schwerlich gelangen können, auch von hiesiger Landesobrigkeit keinen Schutz zu erwarten gehabt: also hat sich das Stift dem Landesherrn und Kurfürsten von Köln, um mehreren Schutz zu gewinnen, submittirt; gleichwohl ist dieses Stift von des ordinarii Archidiaconi Jurisdiktion und sonst andern visitationibus exempt; es sei denn, dass höchstgedachter Kurfürst hierzu expresso einen gewissen verordnen, welchen man auf Vorzeigung solcher Spezial-Kommission zu admittiren schuldig ist.

Wann der Commissarius generalis in spiritualibus dieses Fürstenthums Westfalen die Kirchen und Geistlichen in Städten und Dörfern visitirt, wird demselben weiter nichts zugestanden, als das venerabile, ciborium und Tauf zu visitiren (weilen dieser Pastor qua pastor demselben subjcirt ist), keineswegs aber visitatio deren Capitularium canonicorum und was dem Stift angehet: gleichwie p. Herr

Kanonikats zu Geseke ad Nr. 16034 vom 11. Aug. 1846. Dortselbst finden sich auch Excerpte aus älteren Stiftskirchenrechnungen über am Pfarrhause vorgenommenen Reparaturen.



Commissarius bei jüngst ad 1705 den 18. Juli abgehaltener Visitation solches selbst expressis verbis gestanden nach ausweise des Stifts Protokolls unter demselben Datum.

§ 3. Beide Pastoraten ad St. Cyriacum und St. Petrum wie auch Rectoratum scholarum und Küsterdinst hat Frau Äbtissin privative zu vergeben.

§ 4. Wenn obgemeldeter Pastor ad St. Cyriacum verstirbt, gebühren die täglich verfallenden jura der Frau Abbatissin in den 6 Wochen, da die Pastorat vakant, dahingegen sie auf ihre Kosten die Pastoratsdienste versehen lassen muß“.

Nach § 5 ist der Pastor ad St. Cyriacum exemt von allen Auflagen der Stadt, Gerichts- und weltlicher Obrigkeit.

Nach § 8 steht Abbatissin und Kapitel das Strafrecht über die Geistlichen zu.

Unter der Überschrift: „Von den Kirchen und deren geistlicher Ordnung“ wird ausgeführt:

„Bei dieser Kirche St. Cyriaci sind vormals viel mehr präbendirte Geistliche gewesen, wegen vorgegangener schwerer Kriegszeit aber sind viele deren Renten verloren gegangen. Darum sind seine Kurfürstliche Durchlaucht Ernestus bewogen worden, aus Abgang der Renten verschiedene beneficia zu uniren. Nach Anweisung solcher Ernestinischen Union sind also bei dieser Kirche nur 3 canonici und ein pastor. Beide pastoren ad St. Cyriacum et St. Petrum hat Frau Äbtissin allein und privative anzusetzen, welche Ansetzung binnen 6 Wochen a die defuncti pastoris geschehen muß.

Für den Unterricht in der christlichen Lehre werden dem pastor jährlich: 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste zugefügt. Dem pastor ad Cyriacum wird das Commando in der Kirche abgesprochen, Anordnung von Fest- und Bettagen wird der Äbtissin zugelegt“.

In dem Abschnitt: „Von Option oder Füllen der Häuser und Höfen“ heißt es in § 5: „Sowohl Frau Abbatissin als auch eine jede Kapitularin, welche einen Hof besitzt, dann auch pastor und canonicus sind schuldig, ihre Höfe in gutem Zustande zu erhalten und das Ver-



fallene zu repariren. Da nach deren Absterben bei solcher Hofesbesichtigung (welche allemal durch einen erfahrenen Baumeister geschehen, die Gebrechen taxirt und durch den Stiftsamtmann annotirt werden müssen) einiger Mangel befunden wird, sind des Verstorbenen Erben verbunden, solchen Mangel zu ersetzen oder aber wird solches aus deren Nachjahren bezahlt<sup>1)</sup>“.

### XI. Verfassungsveränderung des Stifts zufolge des RDHschlusses von 1803.

Zum letzten Male übte die Äbtissin Bernardine Gräfin von Plettenberg das Kollationsrecht aus bei dem Cyriacus Pfarrer Farke am 24. Dez. 1800, die Äbtissin und die sämtlichen Kapitularinnen bei der Besetzung der Kommende am 31. März 1802<sup>2)</sup>.

Durch den RDHschluß von 1803 § 7 kam „das Herzogthum Westfalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthum befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15000 Gulden“ an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses 1815 erhielt das Königreich Preußen das Herzogtum. Die päpstliche Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 trennte das kölnische Westfalen von der Erzdiözese und überwies es an die Diözese Paderborn. Erst seit dieser Zeit gehört Geseke zu Paderborn.

Als 1803 das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt kam, wurde seitens des damaligen Landesherrn Landgraf Ludwig X., der Ritterschaft auf ihre Bitten zugesagt, das weltliche Damenstift in Geseke zu erhalten, jedoch der Vorbehalt gemacht, dem Stift eine zweckmässigere Verfassung und Einrichtung zu geben. Zu diesem Zwecke

<sup>1)</sup> Das Original dieses Statutenbuches befindet sich im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 31.